



Förderverein Schulkantine am Johannes-Brahms-Gymnasium e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulkantine am Johannes-Brahms-Gymnasium e. V.“ Er wurde am 20.03.2009 beim Amtsgericht Hamburg unter der Geschäftsnummer VR 20288 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Geschäftsabschlüsse zu anderen Terminen werden gefertigt, soweit dies steuerrechtlich angezeigt ist.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (2) Dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler sowie sonstige entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen am Johannes-Brahms-Gymnasium (JBG) mit Speisen und Getränken, insbesondere den Verkauf einer warmen Mittagsmahlzeit in der Schulkantine, zu versorgen. Dadurch fördert der Verein zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern und somit auch die Erziehung (soziale Kompetenz).
 - (3) Einzelheiten des zukünftigen Mensabetriebes werden in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat sowie dem Schülerrat des JBG festgelegt.
 - (4) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die aufgrund ihrer sozialen Einstellung gewillt sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.

§ 3a Mittelbeschaffung

Der Verein hat die Aufgabe der Beschaffung von Mitteln zur Errichtung einer neuen Schulkantine und zur Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben. Dazu kann er Sammlungen und Veranstaltungen durchführen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Ziele des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund bzw. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins möglich. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu

fördern und die Beiträge gemäß § 7 zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die laufende Geschäftsführung und die Situation des Vereins.
- (5) Der Vorstand hat das Recht
 - a) durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen.
 - b) eine Stellungnahme des Kassenwartes anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Mittelverwendung.
- (3) Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.
- (4) Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (2) Der Vorstand legt den Termin fest und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit einer schriftlichen Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung des Beitrages
 - d) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§13 Kassenwart

Der Kassenwart wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

§ 14 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 15 Satzungsänderungen

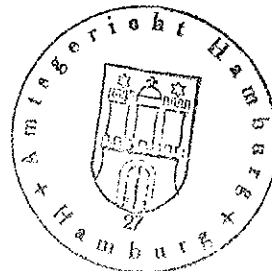
Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen den Beschluss einer nach § 12 einberufenen Mitgliederversammlung.

Erstfassung: 18.11.2008

1. Änderung: 23.06.2009

Die Änderung der Satzung vom 23.06.2009
Ist am 05.08.2009 in das
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.



Das Amtsgericht
Abteilung 68
Frolisch
Justizangestellte
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle